

Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan "Erbisreute"

Der Gemeinderat der Gemeinde Schlier hat in seiner Sitzung vom 05.03.2018 die Aufstellung des Bebauungsplanes "Erbisreute" (Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)). Gemäß § 13a wird der Bebauungsplan "Erbisreute" des Bebauungsplanes wird aus dem beiliegenden Lageplan (maßstabslos) ersichtlich.

Folgende Grundstücke befinden sich innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches: Fl.-Nrn 26/3 (Teilfläche), 28, 37/1 (Teilfläche), 37/3, 38, 40, 41 (Teilfläche), 42 (Teilfläche), 42/1 (Teilfläche), 42/3, 45, 45/1 (Teilfläche), 48 (Teilfläche), 49 (Teilfläche), 50 (Teilfläche), 50/1 (Teilfläche), 50/4, 50/5, 51 (Teilfläche), 52, 52/1, 52/2, (Teilfläche), 53, 53/1 (Teilfläche), 53/4, 54, 56, 57, 57/2 (Teilfläche), 58, 58/4 (Teilfläche), 59/1 (Teilfläche), 64/1 (Teilfläche), 64/2 (Teilfläche), 65 (Teilfläche), 66 (Teilfläche), 66/1, 68, 69 (Teilfläche), 70 (Teilfläche), 71/1 (Teilfläche), 71/4, 74, 75/1 (Teilfläche), 75/2 (Teilfläche), 76/4 (Teilfläche), 100/1 (Teilfläche).

Erfordernis und Ziele der Planung:

- planungsrechtliche Steuerung der baulichen Nachverdichtung durch verbindlichere städtebauliche Vorgaben
- Angleichung der künftigen baulichen Entwicklung an die Bestandssituation zur Steuerung der Bebauungs- und Entwicklungsdichte des Areals (z.B. durch die allgemeine Festschreibung der zulässigen Wohnungsanzahl oder Festsetzung von Wand- und Firsthöhe)
- Schließung vorhandener Baulücken in einem der Lage und der umgebenden Bebauung angemessenem und verträglichen Maß im Sinne einer geordneten städtebaulichen Entwicklung
- Sicherstellung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung unter Berücksichtigung der Verkehrssituation vor Ort
- Ordnung des ruhenden Verkehrs (Stellplätze)
- Berücksichtigung der örtlichen Siedlungsstruktur

Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB wird von einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB und einem Umweltbericht gem. § 2a Nr. 2 BauGB sowie der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von einer zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist nicht erforderlich.

Im Rathaus der Gemeinde Schlier wird der Öffentlichkeit während der allgemeinen Öffnungszeiten Gelegenheit gegeben, sich gem. § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten (Hinweis: Die allgemeinen Öffnungszeiten sind Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 8 Uhr bis 12 Uhr, mittwochs von 9-13 Uhr sowie Donnerstag von 14 – 18.30 Uhr). Es besteht bis zum 26.03.2018 die Gelegenheit zur frühzeitigen Äußerung. Weitere Informationen können von den Bürgern durch das Beiwohnen an den öffentlichen Gemeinderats-Sitzungen eingeholt werden. Im Rahmen der noch durchzuführenden öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB können Stellungnahmen zur Planung innerhalb der vorgeschriebenen Fristen abgegeben werden. Hierzu erfolgt jeweils noch eine gesonderte ortsübliche öffentliche Bekanntmachung.

Hinweise: Der Aufstellungsbeschluss hat keine direkte Auswirkung auf die Bebaubarkeit oder Nutzbarkeit von Grundstücken. Der räumliche Geltungsbereich kann sich im Verlauf des Aufstellungsverfahrens ändern.

Gemeinde Schlier, den 09.03.2018

Gez.

Katja Liebmann –Bürgermeisterin–

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über den Erlass einer Veränderungssperre für den Bebauungsplan Erbisreute

Zur Sicherung des mit Beschluss vom 05.03.2018 eingeleiteten Bauleitplanverfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes Erbisreute hat der Gemeinderat der Gemeinde Schlier in öffentlicher Sitzung vom 05.03.2018 eine Veränderungssperre nach § 14 BauGB als Satzung beschlossen. Der Geltungsbereich umfasst den zuvor bezeichneten in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan. Die Satzung über die Veränderungssperre tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft. Die Veränderungssperre kann während der üblichen Öffnungszeiten im Rathaus der Gemeinde Schlier, Rathausstraße 10, 88281 Schlier eingesehen werden. Jedermann kann die Veränderungssperre einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Es wird darauf hingewiesen, dass sich der Titel des Bebauungsplanes und somit auch der Veränderungssperre im Laufe des Verfahrens noch ändern kann, in diesem Falle wird ein entsprechender Vermerk auf der Veränderungssperre angebracht.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des BauGB beim Zustandekommen der Satzung unbeachtlich, wenn sie im Falle einer beachtlichen Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften oder im Falle einer beachtlichen Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes (§214 Abs. 2 BauGB) nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs.1 BauGB). Außerdem wird auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche und es § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Gemeinde Schlier, den 05.03.2018

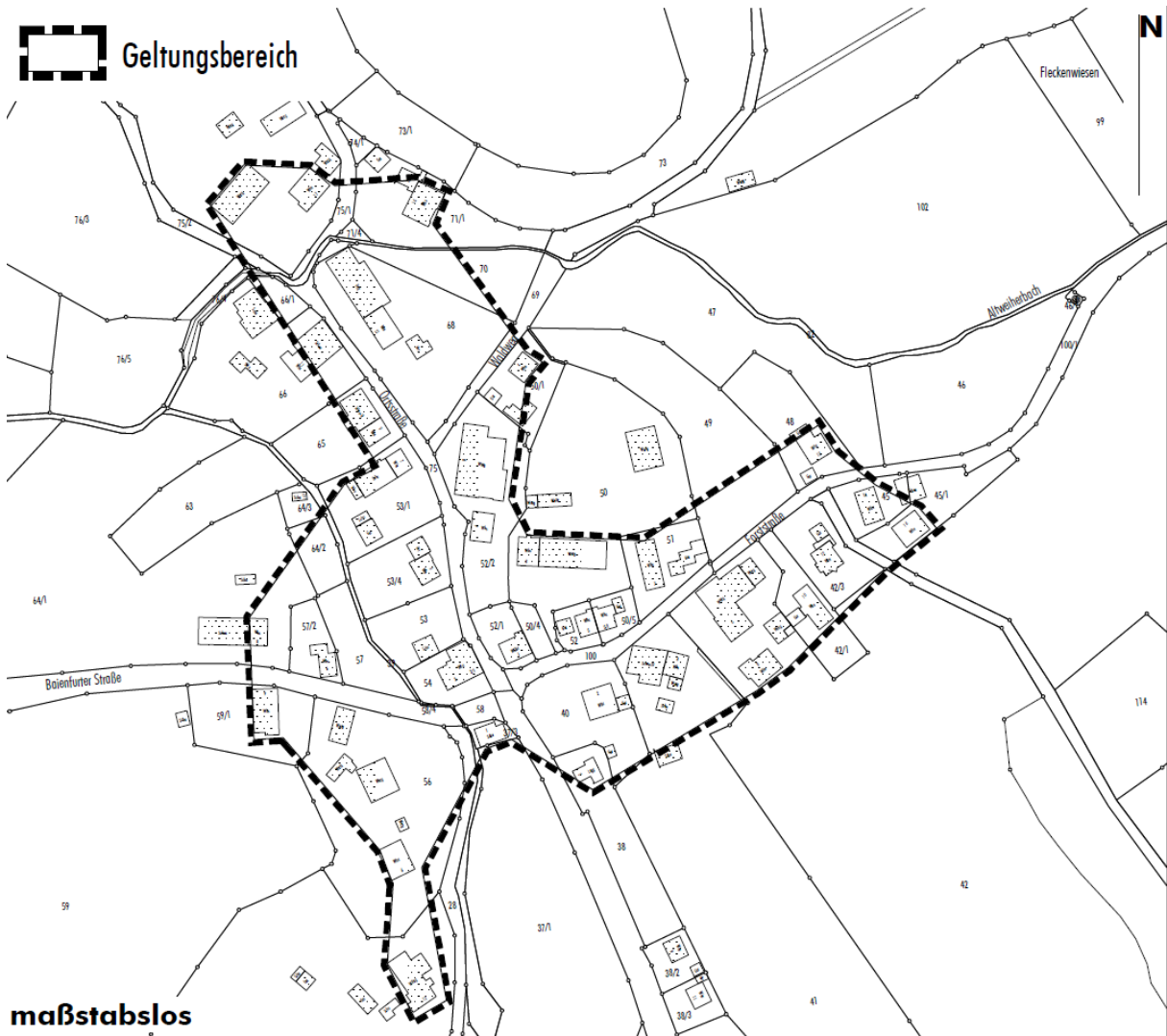
Gez.

Katja Liebmann
Bürgermeisterin



Geltungsbereich

N



maßstabslos